

B 2	7. Stellungnahmen Préavis Preavvisi
B 2.7	1. Vernehmlassung der WEKO zum Vorentwurf für eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

1 Hintergrund und Vernehmlassungsvorlage

Hintergrund

1. Der Kanton Wallis trägt 28 % zu der in der Schweiz durch Wasserkraft produzierten Elektrizität bei (Graubünden 22 %, Tessin, Bern und Aargau je 9 %).¹ Derzeit bestehen im Kanton Wallis 44 Wasserkraftanlagen, die jeweils mehr als 3 Megawatt (MW) produzieren (von der Gesetzesrevision sind nur Kraftwerke mit einer Leistung von mehr als 3 MW betroffen; diese produzieren derzeit 98% des Walliser Wasserkraftstroms).²

2. Gemäss Walliser Gesetzgebung (die nicht geändert wird) kommt für die Rhone und den Genfersee das Recht innerhalb des Kantons über die Wasserkräfte zu verfügen dem Kanton zu, für die restlichen Gewässer den Gemeinden. Die derzeit vorhandenen Erzeugerkapazitäten befinden sich aufgrund von Konzessionen hauptsächlich im Eigentum von ausserkantonalen Akteuren. Lediglich rund 20 % der Produktion sind „in Walliser Hand“.³ Diese rund 20 % teilen sich je hälftig die Walliser Gemeinden und die „Forces Motrices Valaisannes SA“ (FMV).

3. Sämtliche der 44 Wasserkraftanlagen sind zwischen 2017 und 2087 von einem sogenannten Heimfall betroffen.⁴ Als Heimfall wird das Recht des Konzessionsgebers bezeichnet, sich die Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer anzueignen (Art. 67 WRG⁵). Den sogenannten nassen Teil der Anlagen (Stau- und Leitungsanlagen inkl. deren Gebäude und Boden) kann der Konzessionsgeber unentgeltlich übernehmen, den sogenannten trockenen Teil (Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie) kann er gegen die Entrichtung einer „billigen Entschädigung“⁶ übernehmen. Nach erfolgtem Heimfall kann der Konzessionsgeber von Neuem entscheiden, ob er die vorhandene Wasserkraft nutzen will und wenn ja, ob er die bestehenden Anlagen selbst betreiben will oder ob er eine neue Konzession für maximal 80 Jahre vergibt.

Vernehmlassungsvorlage

4. Das Hauptziel der geplanten Revision besteht darin, die Wasserkraft im Kanton Wallis verstärkt unter Walliser Kontrolle zu bringen. Aufgrund der in den nächsten Jahrzehnten anstehenden Heimfälle sei aus kantonaler Sicht das Bedürfnis entstanden, dass die Volkswirtschaft und damit auch das gesamte Gemeinwesen des Kantons Wallis stärker daran partizipieren solle.

5. Zur Änderung dieses Zustandes sollen die Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnisse an den Wasserkraftanlagen neu aufgeteilt werden. Beibehalten wird das Prinzip „eine Wasserkraftgesellschaft pro Anlage“. Als „Kernstück der vorliegenden Gesetzesrevision“ gilt der vorgeschlagene Art. 59b VE-WRG-VS⁷, der regelt, wie die Eigentumsverhältnisse von Wasserkraftanlagen nach dem Ablauf einer Konzession geregelt werden sollen.⁸

6. Das Eigentum an den Wasserkraftanlagen soll neu mit einem flexibel ausgerichteten Modell grundsätzlich wie folgt aufgeteilt werden:

- 30 % für das konzederende Gemeinwesen (also das Gemeinwesen, durch dessen Gebiet das nutzbare Gewässer fliesst);
- 30 % für das Walliser Gemeinwesen zu günstigen Bedingungen („Solidaritätspreis“);
- 40 % für einen oder mehrere Dritte (Partner) zum Marktpreis.

7. Zwar sind gewisse Ausgestaltungsmöglichkeiten vorhanden, dennoch stellt das obenstehend genannte Beteiligungsverhältnis den Normalfall dar. Dieses kann graphisch wie folgt dargestellt werden:

¹ Kanton Wallis, Erläuternder Bericht zur Strategie Wasserkraft Kanton Wallis, Vernehmlassung betreffend einen Vor-Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004, S. 8.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 23 (Fn 1).

³ Gemäss Bericht Strategie Wasserkraft Kanton Wallis vom 7. Juli 2011 gehören Alpiq, Axpo und BKW mehr als 50 % der Walliser Stromproduktionskapazitäten. Zudem sind rund 10 % im Besitz von ausländischen Firmen wie der Electricité de France (EdF) und der Energie Baden-Württemberg (EnBW).

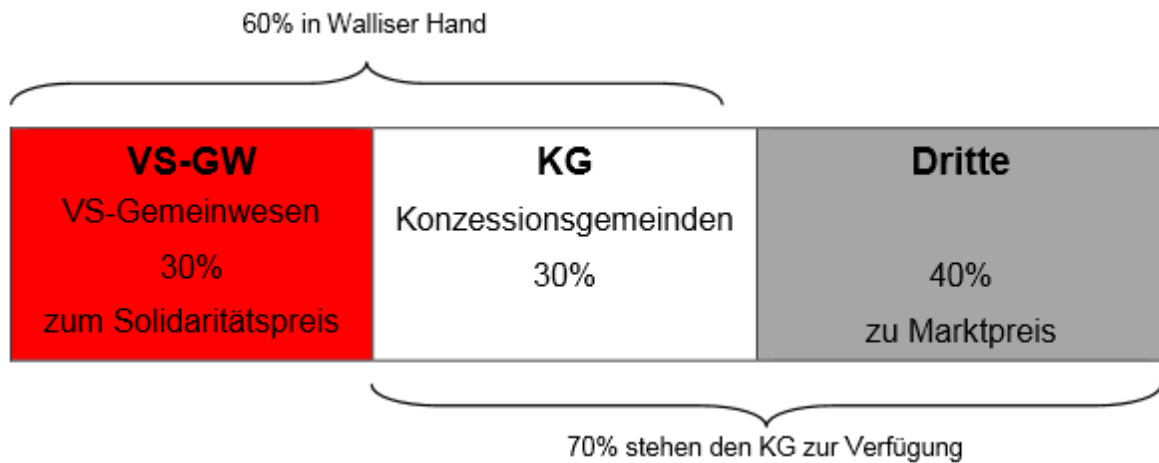
⁴ Siehe Grafik auf S. 23 des erläuternden Berichts (Fn 1).

⁵ Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80).

⁶ Die billige Entschädigung berechnet sich im Wesentlichen auf Basis der indexierten Baukosten abzüglich der Abschreibungen. Zusätzlich muss der Konzessionär beim Heimfall die Kosten für Modernisierungen und Erweiterungen entrichten, falls er diese genehmigt hatte.

⁷ Vorentwurf des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

⁸ Art. 59a VE-WRG-VS enthält eine ähnliche Regelung für den Fall, dass eine Gemeinde erstmals eine Konzession vergibt. Diese Bestimmung dürfte allerdings von geringer praktischer Bedeutung sein, da das Potential der Wasserkraft vielerorts als ausgeschöpft gilt; Erläuternder Bericht, S. 2 (Fn 1).



S. 16 des erläuternden Berichts.

8. Grundsätzlich bleibt das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte bei den Standortgemeinden. Der Kanton hat allerdings in jedem Fall das Recht, sich mit 30% zu beteiligen. Diese 30%-Beteiligung kann er zum sogenannten Solidaritätspreis übernehmen. Dieser entspricht demjenigen Anteil (im Verhältnis zur Beteiligung des Kantons) des von der Gemeinde beim Heimfall an den ehemaligen Konzessionsnehmer bezahlten Betrags (d.h. billige Entschädigung plus allfällige Zuschläge für genehmigte Zusatzinvestitionen; dieser Preis ist so ausgestaltet, dass er unter dem Marktpreis liegt⁹).

9. Für den Fall, dass eine Konzessionsgemeinde nicht ein Minimum von 30 % behalten und mehr als die ihr in jedem Fall frei zur Verfügung stehenden 40 % der Anteile veräussern will (sodass also mehr als 40 % an einen Nicht-Walliser Akteur gelangen würden), sieht das vorgeschlagene Gesetz ein Vorkaufsrecht zu Gunsten des Kantons, im Interesse des Walliser Gemeinwesens vor. Die Konzessionsgemeinde, die mit einem erwerbswilligen Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, hat dem Kanton die Gelegenheit zu geben, an Stelle des Dritten als Käufer zum vereinbarten Kaufpreis in den Vertrag einzutreten. Dies ermöglicht dem Kanton, zu den mit einem Dritten vereinbarten Bedingungen in den Kaufvertrag mit den Konzessionsgemeinden einzutreten. Hätte der Kanton dieses Recht nicht, wäre die vom Gesetz anvisierte Sicherung von rund 60 % Beteiligungsmöglichkeit des Walliser Gemeinwesens gefährdet.

10. Im erläuternden Bericht werden zudem Überlegungen darüber angestellt, wer die 30–60 % der Beteiligungen des Kantons halten soll (es werden drei Varianten vorgeschlagen: direkt der Kanton und die Gemeinden; eine Beteiligungsgesellschaft; eine gemeinsame kantonale Gesellschaft).¹⁰ Der Bericht kommt zum Schluss, dass auf die bestehende Struktur der FMV zurückgegriffen werden soll, die bereits heute grösstenteils dem Kanton und den Gemeinden gemeinsam gehört und an welcher private Aktionäre Minderheitsbeteiligungen halten. Die Anteile, die der Kanton gestützt auf die oben beschriebenen Rechte übernehmen kann (30 % zum Solidaritätspreis und allenfalls die 30 % der verkaufswilligen Konzessionsgemeinde zum Marktpreis), sollen der FMV zu denselben Konditionen transferiert werden.

2 Kompetenzen der WEKO

Stellungnahme gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KG¹¹

11. Das Kartellgesetz bezweckt, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern (Art. 1 KG). Um staatlich begründete Wettbewerbsbeschränkungen zu bekämpfen, gibt das KG der WEKO das Recht, sich zu Wettbewerbseinflüssen von Erlassentwürfen des Bundes und der Kantone zu äussern (Art. 46 Abs. 2 KG).

12. Da das neue Walliser Gesetz – wie die nachfolgende Analyse zeigt – zu Wettbewerbsverzerrungen führt, nimmt die WEKO gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KG dazu Stellung.

13. Daneben zeigt sich, dass die geplante Gesetzesrevision ein Konfliktpotential mit verschiedenen höherrangigen Erlassen aufweist. Einerseits verletzen die geplanten Formen der Konzessionsvergaben Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG. Danach dürfen Wasserrechtskonzessionen zwar ohne Ausschreibung verliehen werden, aber die Verleihung hat diskriminierungsfrei und transparent zu erfolgen. Andererseits besteht die Gefahr, dass eine Übertragung von Anteilen an Wasserkraftanlagen zu einem Vorzugspreis auf den Kanton als Verletzung von Art. 23 Abs. 1 Ziff. iii des EU-Handelsabkommens¹² qualifiziert werden könnte. Denn gemäss dieser Bestimmung sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem guten Funktionieren des Abkommens unvereinbar.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 18 (Fn 1).

¹⁰ Erläuternder Bericht, S. 19 ff. (Fn 1).

¹¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

¹² Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 (SR 0.632.401).

Stellungnahme gestützt auf BGBM

14. Bei der Wasserrechtskonzession handelt es sich um eine sogenannte Sondernutzungskonzession, auf welche Art. 2 Abs. 7 BGBM¹³ nach ständiger Praxis der WEKO anwendbar ist.¹⁴ Daneben dürften auch die allgemeinen Marktzugangsregeln gemäss Art. 2 Abs. 1-5 BGBM auf die Sondernutzungskonzession anwendbar sein.¹⁵ Art. 2 Abs. 7 BGBM bestimmt, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat und Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren darf. In den allgemeinen Bestimmungen zum Marktzugang gemäss Art. 2 Abs. 1-5 BGBM sind keine Behördenpflichten enthalten, die über die Pflichten gemäss Art. 2 Abs. 7 BGBM hinausgehen.

15. In ihrem Gutachten vom 22. Februar 2010 räumte die WEKO sämtlichen ausschreibungspflichtigen Schweizer Gemeinden eine Frist von drei Jahren ein, um klare Bedingungen für Ausschreibungen festzulegen.¹⁶ Als Reaktion auf das Gutachten der WEKO hat der Bundesgesetzgeber im Dezember 2011 Gesetzesänderungen beschlossen und sowohl das StromVG¹⁷ wie auch das WRG revidiert. Von Bedeutung sind dabei die neuen Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG und der neue Art. 3a StromVG, die vorsehen, dass die Verleihung von Wasserrechtskonzessionen und Konzessionen im Zusammenhang mit dem Stromübertragungs- und Stromverteilnetz, insbesondere das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens, ohne Ausschreibung erfolgen darf. Die Verleihungsbehörde hat allerdings ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zu gewährleisten.

16. Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG wurde als *lex specialis* und *lex posterior* zur Ausschreibungspflicht gemäss BGBM eingeführt.¹⁸ Diese Bestimmung regelt das in Art. 2 Abs. 7 BGBM vorgesehene Verfahren zwar weitgehend ähnlich wie das BGBM, aber eben doch eigenständig und ohne Ausschreibungspflicht. Das gesamte Verfahren zur Vergabe von Wasserrechtskonzessionen ist damit nunmehr im WRG geregelt. Für die Anwendung von Art. 2 Abs. 7 BGBM und Art. 2 Abs. 1-5 BGBM bleibt kein Raum.¹⁹

17. Es zeigt sich somit, dass die materiellen Bestimmungen des BGBM auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar sind. Dies entspricht dem expliziten Willen des Bundesgesetzgebers. Ob damit auch der Erlass einer Empfehlung verunmöglicht wird, kann vorliegend offen bleiben, da seitens der WEKO ohnehin eine Stellungnahme gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KG erlassen werden kann.

18. Aus der Nicht-Anwendung der materiellen Bestimmungen des BGBM folgt allerdings nicht, dass es den Kantonen frei stünde, Wasserrechtskonzessionen in diskriminierenden und nicht-transparenten Verfahren zu vergeben, da dies – wie obenstehend erwähnt (Rz 13) – Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG widersprechen würde.

3 Die Gesetzesrevision führt zu Wettbewerbsverzerrungen

19. Das oben beschriebene Gesetzesvorhaben wird nachfolgend graphisch dargestellt. Gestützt auf den „Standardfall“²⁰ wird in der Graphik davon ausgegangen,

dass die Konzessionsgemeinde 40 % der Beteiligungen an der Wasserkraftgesellschaft Dritten überträgt. Der Kanton (genauer das Walliser Gemeinwesen) kann bis zu 30 % der Beteiligungen der Konzessionsgemeinden zum Solidaritätspreis kaufen. Will die Konzessionsgemeinde mehr als 40 % an Dritte (d.h. nicht Walliser Gemeinden oder von der Walliser öffentlichen Hand gehaltene Einheiten) übertragen, hat der Kanton das Recht, bis zu 30 weitere Prozente zum Marktpreis zu übernehmen, sodass der Kanton 30–60 % jeder Walliser Wasserkraftgesellschaft halten kann.

¹³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).

¹⁴ RPW 2012/2, 446, Rz 58, *Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur*; RPW 2011/2, 347, Rz 30, *Gutachten vom 22.2.2010 betreffend die Erneuerung der Konzessionsverträge zwischen den Centralschweizerischen Kraftwerken AG und den Luzerner Gemeinden über die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie die Versorgung mit elektrischer Energie*.

¹⁵ Vgl. RPW 2012/2, 446, Rz 58 (Fn 14); MANUEL BIANCHI DELLA PORTA, in: Pierre Tercier/Christian Bovet (Hrsg.), *Commentaire Romand, Droit de la concurrence*, 2002, Art. 2 BGBM, N 54. Dieser Autor kam noch vor Einführung von Art. 2 Abs. 7 BGBM zum Schluss, dass Art. 2 BGBM auf die Vergabe von Sondernutzungskonzessionen anwendbar ist.

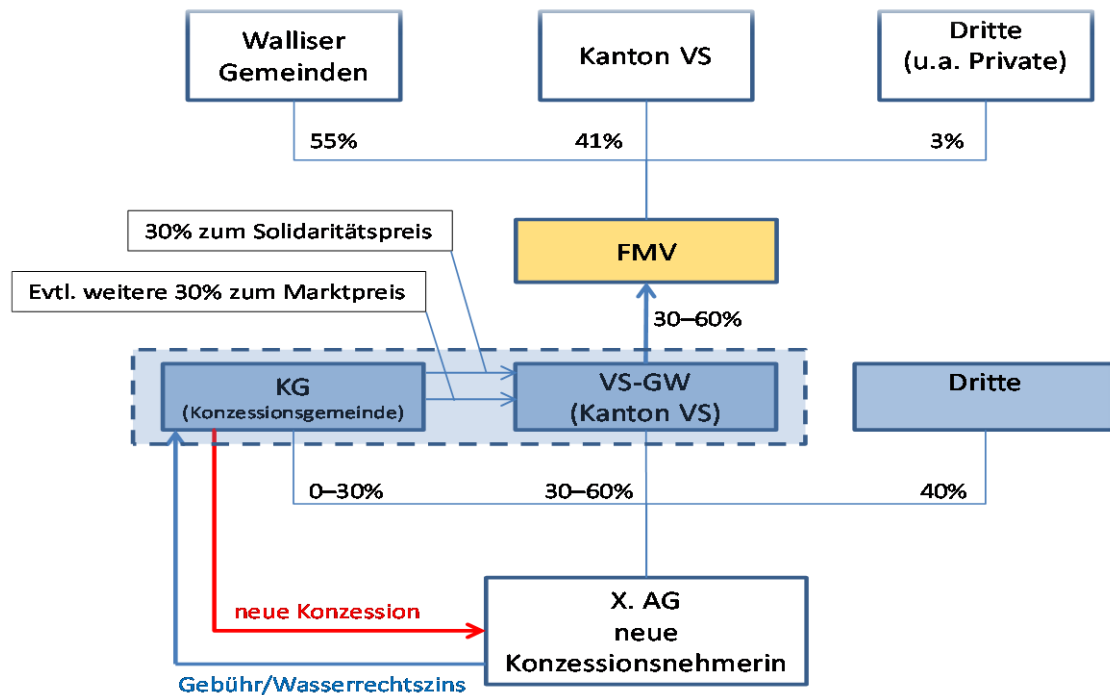
¹⁶ RPW 2011/2, 352, Rz 76 f. (Fn 14).

¹⁷ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

¹⁸ Parlamentarische Initiative, *Keine unnötige Bürokratie im Bereich der Stromnetze*, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 21. Februar 2011, BBl 2011 2901, S. 2902.

¹⁹ Vgl. ETIENNE POLTIER, in: Vincent Martenet/Christian Bovet/Pierre Tercier (Hrsg.), *Commentaire Romand, Droit de la concurrence*, 2. Auflage, 2013, Art. 2 Abs. 7 BGBM, N 46 ff.

²⁰ Erläuternder Bericht, S. 16 (Fn 1).



Grafik des Sekretariats

20. Die dem Kanton so zukommenden 30–60 % wird der Kanton in die FMV²¹ einbringen. Gemäss der der heutigen Beteiligungsstruktur ist die FMV im Mehrheitsbesitz des Kantons Wallis (55 %). Die Walliser Gemeinden verfügen zusammen über einen Anteil von ca. 41 %. Ca. 3 % sind im Besitz von Dritten (Private, Grande Dixence SA). Die verbleibenden 1.1 % sind im Eigenbesitz der FMV.²²

21. Die Umsetzung dieses Plans führt dann zu keinen Wettbewerbsverzerrungen, wenn der Kanton Wallis das Gebot der Wettbewerbsneutralität beachtet. Dieses ergibt sich nicht nur aus dem wettbewerbpolitischen Ziel, schädliche Wettbewerbseinflüsse zu verhindern (siehe Art. 46 Abs. 2 KG), sondern bereits auch aus der Bundesverfassung.²³ Um die Wettbewerbsneutralität zu wahren, hat der Kanton Wallis sicherzustellen, dass er sich als Wettbewerbsteilnehmer den gleichen Regeln unterstellt wie die privaten Wettbewerbsteilnehmer, dass er also keine Sonderrechte beansprucht.

22. Das Stromversorgungsgesetz von 2007 bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen (Art. 1 Abs. 1 StromVG). Die Öffnung des Strommarktes sollte in zwei Schritten erfolgen:²⁴ Erstens haben die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh elektrischer Energie pro Verbrauchsstätte seit 2009 Marktzugang und damit die Möglichkeit, den Stromversorger zu wählen. In einem zweiten Schritt soll der Strommarkt per 2018 voll geöffnet werden, sodass alle Endverbraucher in der Schweiz grundsätzlich frei wählen können, von welchem Stromversorger sie Elektrizität beziehen.

23. Gegenüber den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch ab 100 MWh treten Stromversorger somit bereits heute als Marktakteure auf. Dies gilt auch für den Kanton Wallis bzw. die FMV, welche sich nach eigenen Angaben hauptsächlich der Erzeugung, dem Transport und der Vermarktung von Strom für Grossverbraucher-Kunden widmet. Sie sollten deshalb durch die Gesetzesrevision keine Sonderrechte erhalten.

24. Die geplante Revision führt auf verschiedenen Ebenen zu Problemen mit der Wettbewerbsneutralität. So ist bereits in der Übertragung von 30 % des Eigentums bzw. der Beteiligungsrechte an den heimfallenden Wasserkraftanlagen zum Solidaritätspreis auf den Kanton eine Wettbewerbsverzerrung zu erblicken, da es allen anderen potentiell interessierten Marktakteure verunmöglicht wird, an diese Anteile zu gelangen.

²¹ Insgesamt mindestens 1/3 der Aktien *müssen* von Gesetzes wegen beim Kanton Wallis bleiben, ein weiteres Drittel der Aktien *muss* im Besitz von Walliser Körperschaften bleiben (Kanton oder Gemeinden), so dass Walliser Körperschaften stets mindestens 2/3 der FMV kontrollieren (Art. 5 Abs. 1 und 2 GWEG-VS).

²² Bericht Eignerstrategie FMV des Kantons Wallis vom 7. November 2012, S. 13, abrufbar unter <https://www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2012-11-20-20569/de/Bericht.pdf>.

²³ BGE 138 I 378; siehe auch KLAUS A. VALLENDER, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 94 Rz 19 ff.

²⁴ Entwurf für Vernehmlassung Oktober 2014, Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, abrufbar unter <<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2566/Erlauterungsbericht.pdf>>.

25. Durch die Übertragung der Anteile des Kantons auf die FMV wird zudem ein auf dem Strommarkt tätiges Unternehmen gezielt bevorzugt, was zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt führt. Ausserdem führt die Übertragung der Kantonsanteile auf die FMV zu einer Privilegierung der privaten Aktionäre der FMV sowie der privaten Aktionäre der Wasserkraftgesellschaften.

26. Die Revision stellt nicht sicher, dass Eigentumsanteile oder Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auf Marktakteure übertragen werden. Ein solches Verfahren wäre aber nötig, um die genannten Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Für Konzessionsvergaben ist ein solches Verfahren gemäss Art. 60 Abs. 3^{bis} WRG ohnehin vorgeschrieben. Dies gilt im Übrigen auch für Konzessionserneuerungen. Die Möglichkeit einer Gemeinde, eine Konzession vor Ablauf der Konzessionsdauer im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Konzessionär zu verlängern (neuer Art. 61 VE-WRG-VS), stellt ipso facto eine Diskriminierung gegenüber allen anderen potentiellen Interessenten dar, welche von der Vergabe ausgeschlossen wurden bevor sie überhaupt ihr Interesse an einer Konzession zeigen konnten. Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht (S. 44) trifft es deshalb nicht zu, dass das geplante Modell bundesrechtskonform ist. Im Bericht (S. 44) steht, dass das WRG „im Grundsatz ein System der Konkurrenz um die Erteilung einer Wasserrechtskonzession“ vorsieht, „wobei der Auswahlentscheid unter mehreren Bewerbern nach bestimmten Kriterien (inhaltlicher und verfahrensbezogener Art) zu erfolgen hat“.

27. Der einfachste und beste Weg, um die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten, stellt die vorgängige öffentliche Ausschreibung von geplanten Konzessionsvergaben dar.

28. Will der Kanton Wallis tatsächlich davon absehen, im Gesetz ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren vorzusehen, sollte er zumindest auf die Einführung seines Rechts verzichten, bis zu 30 % am Miteigentum bzw. bis zu 30 % der Beteiligungen an jeder heimfallenden Walliser Wasserkraftanlage zum Solidaritätspreis zu übernehmen. Denn ansonsten verschafft er sich bzw. der FMV als Marktakteurin einen Sondervorteil, über den andere Marktakteure nicht verfügen.

29. Als mildere Massnahme, die zwar die Wettbewerbsneutralität nicht vollumfänglich gewährleistet, aber zu-

mindest die Ausrichtung der Walliser Wasserkraftgesellschaften auf den Markt fördert, wäre es auch denkbar, dass der Kanton Wallis darauf verzichtet, die von ihm erworbenen Anteile auf eine operative Gesellschaft, die selbst im Strommarkt aktiv ist, zu übertragen. Stattdessen sollte er seine Beteiligungsrechte in seinem Vermögen halten, entweder direkt oder indirekt über eine Beteiligungsgesellschaft oder einen Beteiligungsfonds (siehe dazu die verschiedenen Varianten, die im erläuternden Bericht S. 19 ff. geprüft werden [vgl. Rz 10]). Damit könnte zumindest erreicht werden, dass die Wettbewerberin FMV gegenüber anderen Anbietern am Markt nicht wettbewerbswidrig bevorzugt würde.

4 Zusammenfassung und Anregung

30. Zusammenfassend zeigt sich, dass die in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesrevision zu Wettbewerbsverzerrungen führt, da der Kanton Wallis respektive die FMV, und die privaten Aktionäre der FMV und der Wasserkraftgesellschaften bevorzugt werden, indem ihnen auf Kosten der anderen Akteure auf dem Strommarkt spezifische Vorteile gewährt werden.

31. Zur Verhinderung der dargestellten Wettbewerbsverzerrungen und der daraus folgenden Diskriminierung anderer Marktakteure sollte der Kanton ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren bei der Übertragung von Eigentumsanteilen oder Beteiligungen an Wasserkraftgesellschaften vorsehen.

32. Der am besten geeignete Weg zur Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Durchführung einer vorgängigen öffentlichen Ausschreibung der zu vergebenden Konzessionen.

33. Sollte sich der Kanton Wallis dagegen entscheiden, so regt die WEKO an, dass er auf die Einführung seines Rechts verzichtet, bis zu 30 % am Miteigentum bzw. bis zu 30 % der Beteiligungen an jeder heimfallenden Walliser Wasserkraftanlage zum Solidaritätspreis zu übernehmen.

34. Zumindest aber sollte der Kanton Wallis darauf verzichten, die Anteile, die er an den Walliser Wasserkraftgesellschaften erwirbt, an eine operative, im Strommarkt tätige Gesellschaft zu übertragen. Stattdessen wird angeregt, dass er seine Beteiligungsrechte in seinem Vermögen hält, entweder direkt oder indirekt über eine Beteiligungsgesellschaft oder einen Beteiligungsfonds.